

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 29 (1935)
Heft: 15

Rubrik: Bundesfeiersammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sie von den Verbündeten absichtlich zurückberufen werden.

7. Wenn aber jemand einen von den Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht vorsätzlich durch Feuer schädigen würde, soll er nimmer für einen Landsmann gehalten werden.

8. Und wenn jemand besagten Missetäter schirmt und verteidigt innerhalb der Täler, so soll er dem Beschädigten Genugtuung leisten.

9. Ferner, wenn einer von den Verbündeten einen andern des Gutes beraubt oder in irgend einer Weise schädigt, so soll das Gut des Schuldigen, soweit es innerhalb der Täler zu finden ist, mit Beschlagnahme belegt werden, um den Beschädigten rechtmäßige Genugtuung zu verschaffen.

10. Ueberdies soll keiner den andern pfänden, er sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge, und auch dies soll nur geschehen mit besonderer Erlaubnis seines Richters. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen und, falls es nötig wäre, denselben Richter in dem Tale angeben, vor welchem er eigentlich zu Rechte stehen soll.

11. Und wenn einer dem Richterspruch sich widersetzt und infolge seiner Hartnäckigkeit jemand von den Eidgenossen geschädigt wird, so sind sämtliche Verbündeten gehalten, den vorgenannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtuung leiste.

12. Wenn sich aber Krieg oder Zwietracht zwischen irgend welchen Eidgenossen erhoben hätte und ein Teil der Streitenden sich weigert, Recht und Genugtuung anzunehmen, so sind die Verbündeten verpflichtet, den andern zu schirmen.

13. Diese obengeschriebenen zu gemeinem Wohl und Heile verordneten Satzungen sollen, so Gott will, auf ewig dauern. Zum Beweis dessen ist auf Verlangen der Vorgenannten gegenwärtige Urkunde gefertigt und mit den Siegeln der drei vorgenannten Gemeinden und Täler bekräftigt worden. Geschehen im Jahre des Herrn 1291, in der ersten Hälfte des Monats August.

Das lateinische Original dieses Bundesbriefes liegt im Archiv Schwyz. An erster Stelle hing das Siegel von Schwyz, von dem jedoch nur noch der Pergamentstreifen vorhanden ist, dann folgen die von Uri und Unterwalden, die noch erhalten sind.

Bundesfeierjammlung.

Alljährlich am 1. August feiern wir die Gründung des Schweizerbundes. Bei diesem Anlaß wird für ein Werk Geld gesammelt, das dem ganzen Volk zu Nutz und Frommen dient. Im Jahr 1925 war der Ertrag für die Taubstummen und Schwerhörigen bestimmt. Dieses Jahr soll er dem freiwilligen Arbeitsdienst jugendlicher Arbeitsloser zu gute kommen.

Im letzten Jahr hatten wir im Winter 110,000 Arbeitslose und im Sommer 40,000. Fast ein Fünftel davon sind Jugendliche unter 24 Jahren. Wie traurig für diese jungen Leute, nicht arbeiten zu können. Durch Einrichtung von Arbeitslagern sucht man diesem Uebel etwas abzuwenden. Seit 1932 wurden etwa 150 solche Arbeitsdienste durchgeführt. Leider konnte nur etwa fünf Prozent der jugendlichen Arbeitslosen beschäftigt werden. Die jungen Leute verrichten allerlei nützliche Arbeiten: Erstellen von Alp- und Waldwegen, Räumungsarbeiten auf Alpweiden und bei Ueberschwemmungen, Hilfeleistungen aller Art. Bund, Kantone und Gemeinden opfern viel Geld dafür. Man sollte aber noch mehr Mittel haben für Werkzeuge, Unterkunft, Verpflegung, Kleider, Schuhe. Nun soll das ganze Volk helfen. Einer für alle, alle für einen. Auch die Gehörlosen sollen mithelfen. Wer weiß, ob nicht auch für sie einmal ein Arbeitslager nötig ist. Letztlich begegnete mir auch ein Gehörloser in einem Arbeitslager.

Zur Belehrung

Eugen Huber,

der Schöpfer des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

(Fortsetzung.)

Aber schon im Sommer 1877 war es aus. Redaktor Huber wollte sich nicht in das Parteigezänk einlassen. Er schrieb nicht für die großen Geldsäcke, wohl aber für alles Rechte und Gute. Viele Aktionäre (Teilhhaber mit Geld) griffen ihn an, weil er zu wenig gegen den Sozialismus schreibe. So mochte Huber nicht weiter an der Zeitung arbeiten. Er entschloß sich zum Rücktritt.

Eine neue Stelle fand er in Trogen im Appenzellerland. Aber drei mal weniger Lohn und eine unangenehme Arbeit. Er war Ver-